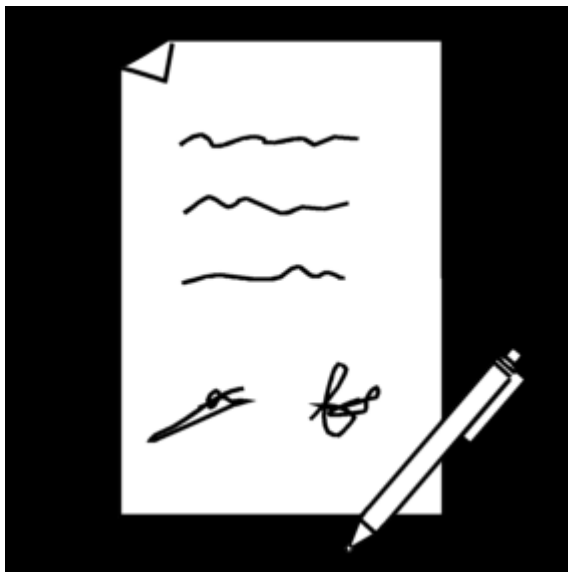

ASSISTENZ UND WOHNEN

*ZUM STAND DER BTHG-UMSETZUNG IN WOHNEINRICHTUNGEN
AUS BERLINER SICHT*

BTHG-Umsetzung in Diensten und Einrichtungen beim Wohnen – Fachtagung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung, 3. April 2019, Berlin

Dr. Benjamin Bell, Unternehmensentwicklung
leben lernen gGmbH am EDKE

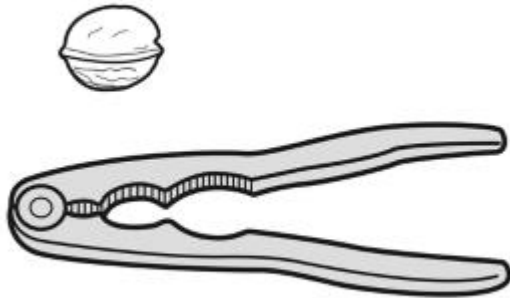
RAHMEN NOCH OFFEN



- Berliner Rahmenvertrag wird noch verhandelt / Unterschrift 3. April – unwahrscheinlich!
- Vergütungssystematik nicht geeint – Kompromissuche LIGA/Land
- neues Hilfebedarfserhebungsinstrument TIB soll bis Ende dieses Jahres pilotiert werden – kaum zu schaffen!
- Struktur des Trägers der Eingliederungshilfe ist unklar – bleibt im FM alles, wie es ist?

**Glaskugel leider
defekt 😊**

KNACKPUNKTE BRV



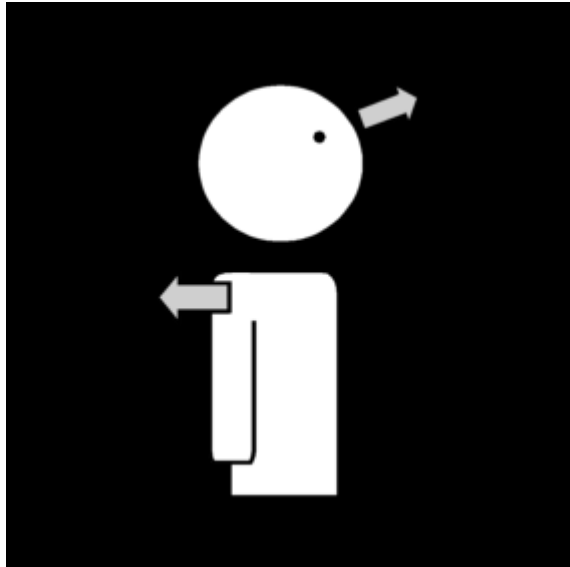
- 21+ Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs mit hinterlegten Personalschlüsseln (LIGA) oder Fachleistungsstunden (Land)?
- Vergütungssystem
- damit zusammenhängend: Dokumentation, Personalstandards, Freihalterregelung
- Fachkraftquote 75 % als Personalmix (LIGA) oder Trennung zw. Befähigungsleistungen als qualifizierte Assistenz und Unterstützungsleistungen als „nichtqualifizierte“ Assistenz (Land) ?

**Finanzierung?
Unklar!**

WAS WIR KONKRET TUN

- Schulung von Mitarbeitenden in Hinblick auf ICF
- Schulung von MA + Leistungsberechtigten zum BTHG, insbesondere Haltung (Personenzentrierung/Assistenz)
- Angehörige und gesetzlich Betreuende mitnehmen (Angehörigentreffen)
- Beteiligung an AGs zur Vorbereitung der BRV-Verhandlungen zw. LIGA und Land
- Erhebung und Aufteilung der Flächen (Wohnfläche, Fachleistungsfläche) in Vorbereitung auf die Trennung der Leistungen auf Basis von Tools der Verbände
- Vorbereitung der neuen Wohn- und Betreuungsverträge

Und immer wieder:



**... an Haltungsfragen
und an fachlichen
Fragen arbeiten!**

- Wie geht Personenzentrierung in einer 8er-WG?
- Was heißt es konkret, Wünsche der Leistungsberechtigten ernst zu nehmen?
- Wie ermöglichen wir mehr Selbstbestimmung im Alltag?
- ...

HAUPTGESCHÄFT: LEISTUNGSTRENNUNG



- neue Ausrichtung der bisherigen Finanzierung von Wohnangeboten
- Wohnflächen, die die 125%-Grenze übersteigen, sind im Rahmen der Fachleistung zu vergüten (42a Abs. 6 SGB XII n. F.): In Berlin spricht man neuerdings von „**Fachleistung II**“
- diese Fachleistung II muss also im Rahmen der Leistungen zur sozialen Teilhabe vergütet werden / Assistenzleistung gem. § 78 SGB IX

LEISTUNGSTRENNUNG BEDEUTET FÜR UNS

- **Vermieter** von Einpersonenhaushalten **im Sonderbau** zu sein ?. . . (neue Rolle)
- neue Verträge erforderlich, die einerseits der Trennung der Leistungen gerecht werden, andererseits dem **WBVG** entsprechen, das weiterhin anwendbar bleibt
- nur ein Teil der Flächen ist den üblichen KdU und Heizung zuzuordnen, Flächen; die zur Erbringung von Fachleistung vorgehalten werden müssen, müssen auch als Fachleistung finanziert werden.
- **Pauschalen vom Regelsatz** der Bewohner für Leistungen zum Lebensunterhalt in der Wohnstätte (über Zahlungsanweisung direkt überweisen lassen)
- Nebenkosten gegenüber Bew. abrechnen oder prospektive Pauschalen
- Was kostet ein Frühstück/Mittag/Snack? Was davon ist Fachleistung/was gehört in den Regelsatz?

BEISPIEL: FLÄCHENZUORDNUNG

Wohnen individuell

- Zimmer
- Bad/WC
individuell
- zugehör.
Balkon (25%)
- sonstige
individuell (kleine
Flure)
- ...

Gemeinschafts- flächen

- Wohnküche
- Wohnzimmer
- Bad/WC
- HW-Flächen
Wohnung
- Flur in Wohnung
- Abstellraum
Wohnung
- Zugehörig. Balkon
(25%)
- ...

Fachleistungs- flächen

- Therapieräume
- Betreuerräume
- Bad/WC Betreuer
- Admin. nur für
Einrichtung
- „Tagesstruktur“
- Veranstaltung
- ...

Mischflächen (nicht dir. zuordenbar)

- Flur/Treppenhaus
- Aufzug
- Foyer
- Keller
- Dachboden
- Technik
- Abstellräume
- HW übergreifend
(soweit erkennbar)
- ...

ÜBERGANGSREGELUNG MUSS HER



- alte Vergütungssystematik:
- 6 Leistungsgruppen – Maßnahmepauschale, Grundpauschale, Investitionsbetrag
- Entgeltbestandteile sollen im Rahmen einer Übergangslösung herausgelöst und in neuer Leistungspauschale vergütet werden, die zunächst auf dem alten Model der HBG fußt
- methodisch unabhängig von zukünftiger Vergütung; Umstellung zum Stichtag 01.01.2020 möglich?!

NEUE LEISTUNGEN VEREINBAREN



- Musterleistungsvereinbarung (ist noch nicht mit dem Land verhandelt) als Orientierung für kleinere Leistungserbringer
- wollen Verbände zur Verfügung stellen, damit man „halbwegs rechtssicher“ eine passgenaue Vereinbarung für die eigenen Leistungen vorschlagen und verhandeln kann
- bisherige Konzeption nicht mehr Vertragsbestandteil – alle Inhalte kommen in die Leistungsvereinbarung

HILFEBEDARFSERMITTLUNG

TiB Teilhabeinstrument Berlin Teilhabeorientierte Individuelle Bedarfsermittlung



B Gesprächsleitfaden und Erhebungsbogen

B2 Anliegen, Ziele und Vorstellungen

Meine Anliegen, Ziele und Vorstellungen – wie ich leben möchte

z.B.: Wie möchten Sie leben? Wie wollen Sie wohnen? Wo wollen Sie wohnen?
Was wollen Sie den Tag über tun? Was wollen Sie arbeiten? Was wollen Sie lernen?
Was wollen Sie in Ihrer Freizeit machen? Wie wollen Sie Beziehungen mit anderen Menschen gestalten?
Was soll so bleiben? Was soll anders werden? Was ist Ihnen sonst noch wichtig?

aus der Perspektive der Person beschreiben, möglichst nah an den Äußerungen der Person

Von Prof. Dr. Markus Schäfers erstellt – am 9.11.18 erstmals der Öffentlichkeit präsentiert – Anwendungserprobung/Pilotierung noch im Ruhemodus ...

AUS LEITZIELEN WERDEN LEISTUNGSZIELE

Persönliche Leitziele und Leistungsziele

Basierend auf dem Dialog mit der Person und der Analyse in B. Ausgehend von den persönlichen Leitzielen werden Leistungsziele abgeleitet, konkretisiert und zwischen der Antrag stellenden / leistungsberechtigten Person und der Teilhabeberatung / -planung vereinbart. Zu einem Leitziel können auch mehrere konkretisierte Ziele formuliert werden. Es können Veränderungsziele und Erhaltungsziele formuliert werden.

Ziel-Nr. Leitziel

C1	<i>aus der Perspektive der Person und möglichst prägnant formuliert</i>
----	---

Ziel-Nr.	Leistungsziel	Hinweise / Besonderheiten / Begründungen
C1.1	<i>aus der Perspektive der Person und s.m.a.r.t. formuliert</i>	<i>z.B. Bezug zu Akt./Teilhabe, Kontextfaktoren</i>
C1.2		

Ziel-Nr. Leitziel

HILFEBEDARFSERMITTLUNG

Einschätzung der Unterstützung im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 102 SGB IX)

Eingeschätzt wird, welche Unterstützungsmaßnahmen in Frage kommen, um die Ziele zu erreichen.

Vorläufige Einschätzung:
Zeitlicher Umfang bzw.
Einheiten / Betrag
pro Woche / Monat

Ziel-Nr.

Mögliche Unterstützung

Unterstützung nach Art

C1.1

*zur Erreichung eines Ziels können mehrere
Unterstützungsmaßnahmen beitragen und
genannt werden*

*eine Unterstützungsmaßnahme kann dem
Erreichen mehrerer Ziele dienen*

- Beratung / Information
- Begleitung / Assistenz
- stellvertretende Ausführung
- Befähigung / Training / Übung
- Anwesenheitsbereitschaft (Tag/Nacht)
- sächliche / technische Unterstützung
- Einwirkung auf Umfeld / Sozialraum

**Fachleistungsstunden oder Gruppen
vergleichbaren Bedarfs zur Festlegung von
Personalschlüsseln ??? – Wird aktuell verhandelt!**

PILOTIERUNG TEILHABEINSTRUMENT BERLIN



- Durchführung Pilotierung TIB ist seitens SenIAS beschränkt ausgeschrieben
- Begleitung der Testphase durch Beirat
- es ist von 200 Personen die Rede, deren Bedarfe mittels TIB testweise erhoben werden sollen – reicht das für eine Pilotierung?
- Tandempartner in Bezirken (ÖGD, LE, FM, EUTB)
- Bezirksämter starten „Alleingänge“ (Mitte, Pankow)
- unklar, wann TIB verwaltungsrechtlich Anwendung findet – es heißt, bei auslaufenden KÜ und Neuanträgen ab 2020

**Begleitforschung?
Wäre angebracht.**

ZIEL- UND LEISTUNGSPLANUNG

-Die Ziel-und Leistungsplanung erfolgt auf der Grundlage der vorläufigen Einschätzung der Leistungen aus dem Teilhabeinstrument Berlin (TIB). **Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten wirken die Leistungsanbieter mit der erforderlichen Fachkompetenz an der Ziel-und Leistungsplanung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens mit.** Die konkrete Gestaltung der Leistung hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme entscheiden die Leistungsberechtigten in Abstimmung mit dem Leistungserbringer.....

Auszug BRV neu (geeinte Passage)

LEISTUNGEN DOKUMENTIEREN

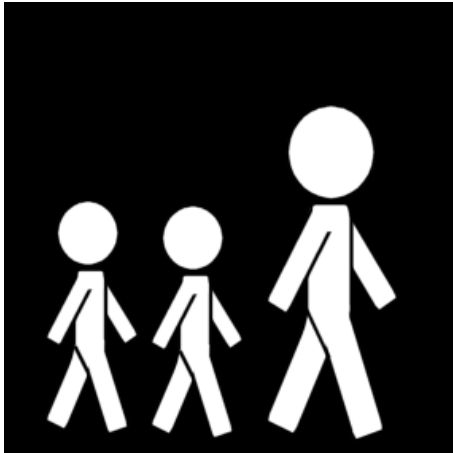


- Berlin will von Prüfregelelungen ab 2020 aktiv Gebrauch machen (anlasslos oder anlassbezogen)
- nach Ermessen des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt sie in geeigneten Fällen unangekündigt
- Regelungen zur Qualität werden über BRV verhandelt
- Unterscheidung zwischen Wirkungsebene und Wirksamkeit von Leistungen ist wichtig
- BRV kann nur Rahmen für Qualität im Sinne von Wirksamkeit regeln
- Wirkung wäre Einzelfallebene im Gesamtplanverfahren

Poolen von Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- „pooling“ – sich vereinigen, zusammenschließen
- § 116 Abs. 2 SGB IX: Erbringen von Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam, soweit für Leistungsberechtigte zumutbar (nach § 104 SGB IX)
 - Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten ... und weitere
- Menschen in besonderen Wohnformen sind besonders vom Poolen betroffen
- Selbstbestimmtes Poolen? Eher nicht!
- Zumutbarkeit in besonderen Wohnformen größer als in eigener Häuslichkeit

Rückschritt durch das Poolen?!



- wieder in der 8er-Gruppe alltäglich gemeinsam frühstücken, vespern und Abendbrot essen
- wieder gemeinsam eine „Runde um den Block drehen“
- alle Mittwochs zur Musikrunde im Haus, ein Betreuer geht mit
- eine ganze Kinoreihe für „die Gruppe“ reserviert
- „Gruppeneinkauf“ – Aber jeder nur eine Flasche Saft bitte!
- eine Woche „Gruppenurlaub“ alle zusammen in Hinter-Possemuckel
- **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft: Haben doch alle dadurch, dass sie in der Gruppe sind!**